

## Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.

### § 1 - Name, Rechtsform, Vereinssitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

### § 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein wendet sich an Arbeitnehmer:innen, Arbeitslose, junge und ältere Menschen und gesellschaftlich benachteiligte Personengruppen. Er will diese Personen zur Mitbestimmung, Mitverantwortung und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft befähigen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die interkulturellen Kompetenzen durch Netzbildung in Europa und Maßnahmen im Rahmen der europäischen Mobilität. Durch wohnortnahe Bildungsveranstaltungen und Netzbildung im Stadtteil, unterstützt der Verein das politische und soziale Engagement und stärkt die lokalen Handlungsstrukturen der Bürger:innen. Ausgangspunkt der Arbeit des Vereins ist die gesellschaftliche Situation der zu erreichenden Personengruppen und ihre Bildungs- und Gestaltungsinteressen.

Im Einvernehmen der Mitglieder können auch andere Sachgebiete behandelt werden, sofern sie dem Zweck und der Aufgabe des Vereins dienen. Die Veranstaltungen des Vereins stehen allen offen.

### § 3 - Gemeinnützigkeit / Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

### § 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind:

Fünf vom DGB Hamburg (im folgenden DGB genannt) und fünf von der Freien und Hansestadt Hamburg (im folgenden FHH genannt) benannte Personen.

Die von der FHH entsandten Mitglieder sollen auch Angehörige der Hamburger Volkshochschule sein. Es können auch Mitarbeiter:innen der Behörde für Schule und Berufsbildung sein.

## 2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- b) durch Abberufung durch die nach § 4 Ziff. 1 zur Benennung des jeweiligen Mitgliedes Berechtigten,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt,
- d) durch Tod.

## 3. Das Recht, in den Fällen des § 4 Ziff. 2 neue Mitglieder zu benennen, steht den nach § 4 Ziff. 1 Berechtigten zu.

## 4. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder muss die Parität gewahrt bleiben.

## § 5 - Zusammenarbeit mit DGB und Volkshochschule (VHS)

Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen DGB und FHH werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

## § 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Vorsitzenden oder dem:der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die wichtigste Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Erörterung grundsätzlicher Fragen im Sinne § 2 dieser Satzung. Sie hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Jahresabschlusses,
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - c) Erörterung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  - d) Wahl des:der Vorstandsvorsitzenden und des:der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Wahl zweier Revisor:innen,
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
4. Satzungsänderung und Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Sie können nur dann behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt sind.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom: von der Versammlungsleiter:in und vom: von der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

## § 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem:der Vorsitzenden,
  - dem:der stellvertretenden Vorsitzendensowie vier weiteren Mitgliedern.  
Er arbeitet ehrenamtlich.
2. Der Vorstand muss paritätisch zusammengesetzt sein. Die Mitgliedsgruppen (§ 4 Ziff. 1) haben das Vorschlagsrecht.
3. Der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht der gleichen Mitgliedsgruppe angehören. Den:die Vorsitzende:n stellen die Mitgliedsgruppen im jährlichen Wechsel.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Geschäftsführung nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein.

## § 9 - Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand legt mit der Geschäftsführung von „Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.“ die Grundsätze für die Arbeit fest.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 7,
  - b) die Genehmigung des Jahresveranstaltungsplanes und Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - c) Tätigkeits- und Geschäftsberichte,
  - d) die Beratung über die Revisionsberichte und deren Weiterleitung an die Mitgliederversammlung,
  - e) die Einrichtung von Ausschüssen oder Kommissionen,
  - f) Fragen der Mitgliedschaft des Vereins im Bundesarbeitskreis „Arbeit und Leben e.V.“, anderen Vereinen oder Einrichtungen,
  - g) die Nominierung von Delegierten oder Vertreter:innen in Vorständen und Ausschüssen in den in Ziff. 2 f) genannten Vereinen und Einrichtungen,
3. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen anstellen und eine:n oder mehrere hauptberufliche:n Mitarbeiter:innen des Vereins zur Abwesenheitsvertretung der Geschäftsführer:innen bestimmen.
  4. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom: von der Vorsitzenden und vom: von der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

## § 10 - Aufgaben der Geschäftsführer:innen

1. Die nach § 9 eingestellten Geschäftsführer:innen werden vom Vorstand mit der Leitung des Vereins „Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.“ beauftragt.

Sie unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Vorstandes. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Gesamtorganisation nach innen und außen
- b) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
- c) Aufstellung der Veranstaltungsplanung, der Lehrplangestaltung und deren Durchführung,
- d) Vorlage des Wirtschaftsplanentwurfes,
- e) Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Ministerien, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden,

- f) Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen des Wirtschaftsplanes und entsprechend der Geschäftsanweisung,
- g) Verpflichtung der befristet und unbefristet angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter:innen.
- h) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften, Bundes- und Europainstitutionen.

2. Eine Geschäftsordnung der Geschäftsführungen sowie die Arbeitsverträge regeln die nähere Aufgabenteilung der Geschäftsführung

3. Die Geschäftsführer:innen sind Vorgesetzte der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen.

### § 11 - Förderkreis

Zur besonderen Unterstützung der Weiterbildungsvorhaben von „Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.“ kann vom Vorstand ein Förderkreis gebildet werden.

In den Förderkreis können vom Vorstand natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Die Aufgaben des Förderkreises werden durch eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

### § 12 - Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht der gleichen Mitgliedergruppe (§ 4 Ziff. 1) angehören. Die Revisor:innen haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung rechnerisch zu prüfen. Sie haben bei ihren Prüfungen darauf zu achten, dass die Einnahmen und Ausgaben mit der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes in Einklang stehen.

### § 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn der DGB oder FHH die von ihnen benannten Mitglieder nach § 4 Ziff. 2 b) abberufen, ohne gleichzeitig neue Mitglieder zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 - Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Tage der Unterzeichnung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.